

2003

Ausgegeben Karlsruhe, den 21. Juli 2003

Nr. 18

I n h a l t

Seite

**Satzung der Universität Karlsruhe (TH) über die
Zulassung zum Postgradualen Masterstudiengang
Altbauinstandsetzung an der Fakultät für Architektur**

100

Satzung der Universität Karlsruhe (TH) über die Zulassung zum Postgradualen Masterstudiengang Altbauinstandsetzung an der Fakultät für Architektur

Vom 11. Juli 2003

Aufgrund von §§ 7 Abs. 2, 48 Abs. 3 Satz 4 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe am 12. August 2002 und der Rektor im Wege der Eilentscheidung am 11. Juli 2003 die nachfolgende Satzung über die Zulassung von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen zum Postgradualen Masterstudiengang Altbauinstandsetzung an der Fakultät für Architektur beschlossen.

§ 1 Studienbeginn

Die Zulassung zum Postgradualen Masterstudiengang Altbauinstandsetzung erfolgt zum Wintersemester. Bewerbungsschluss für Zulassungen ist der 15. Juli. Der Zulassungsantrag muss bis zu diesem Zeitpunkt bei der Universität Karlsruhe eingegangen sein.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für den Postgradualen Masterstudiengang Altbauinstandsetzung wird durch ein abgeschlossenes Studium der Architektur oder des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder einer baden-württembergischen Berufsakademie nachgewiesen. An ausländischen Hochschulen erbrachte Abschlüsse werden anerkannt, sofern gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden.

(2) Absolventen und Absolventinnen anderer Studiengänge können zum Postgradualen Masterstudiengang Altbauinstandsetzung zugelassen werden, wenn das Studium an einer Hochschule in Deutschland oder an einer gleichwertigen Hochschule oder Berufsakademie erfolgte und der Bewerber oder die Bewerberin im Rahmen des Studiums oder der beruflichen Praxis nachweislich in besonderem Maße mit Problemen der Altbauinstandsetzung oder Denkmalpflege zu tun hat.

(3) Für die Zulassung zum Postgradualen Masterstudiengang Altbauinstandsetzung ist in der Regel eine einschlägige berufliche Praxis im Umfang von einem Jahr vorauszusetzen.

§ 3 Entscheidung über die Zulassung

Über die Zulassung entscheidet der Rektor. Ein vom Fakultätsrat eingesetztes Auswahlgremium bereitet die Auswahlentscheidung vor. Das Auswahlgremium besteht aus dem Studienleiter bzw. der Studienleiterin, dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und einem weiteren Mitglied aus der Fakultät für Architektur.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft. Zugleich tritt die Zulassungssatzung für den Aufbaustudiengang Altbauinstandsetzung vom 21. Januar 1999 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe vom 4. Februar 1999, S.5) außer Kraft.

Karlsruhe, den 11. Juli 2003

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)*